

Amtsblatt für die Stadt Beelitz



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

21. Jahrgang

Beelitz, den 31. August 2022

Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

Seite 1:	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“
Seite 2:	Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans „Reisemobilstellplatz – Trebbiner Straße“
Seite 3:	Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten
Seite 5:	Information Grundsteuerwerterklärung
Seite 6:	Stellenausschreibung
Seite 6:	Sitzungstermine
Seite 7:	Einwohnerstatistik

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen Tel.:033731/13626, Fax: 033731/13628, E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und

Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune,

Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,

3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen [...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungs-

maßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, "Baufreiheit" an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerun-

terhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

**Wasser- und Bodenverband
„Nuthe-Nieplitz“**

Am Anger 13,
14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans „Reisemobilstellplatz - Trebbiner Straße“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihren öffentlichen Sitzungen am 13.04.2021 und erneut am 05.04.2022 den Bebauungsplan „Reisemobilstellplatz - Trebbiner Straße“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz als Satzung beschlossen.

Januar 2022 tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Beelitz in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung so-

wie einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan

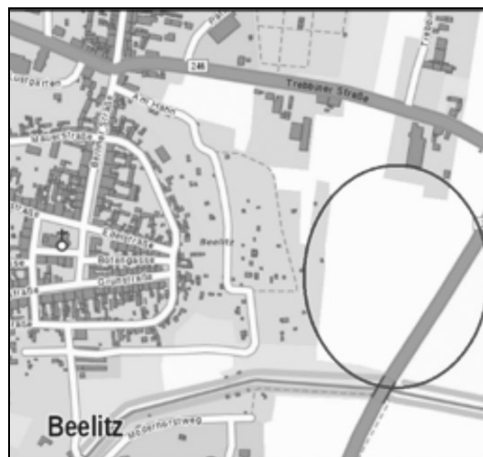
Ziele und Inhalte der Planung

Ziel und Zweck des Bebauungsplans „Reisemobilstellplatz - Trebbiner Straße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des zentralen Kfz-Parkplatzes für die Landesgartenschau 2022 und für eine nachfolgende Nutzung des im Eigentum der Stadt Beelitz befindlichen Flurstücks 635 als Reisemobilstellplatz und Veranstaltungsparkplatz zu schaffen. Damit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Beelitz vom 05.04.2022 erfolgte durch das Landratsamt Potsdam-Mittelmark mit Bescheid vom 06.07.2022, Az. 05/22 die Genehmigung des Bebauungsplans.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplans „Reisemobilstellplatz - Trebbiner Straße“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz mit Planstand vom

Lage im Stadtgebiet



Geltungsbereich



nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind. Sie

können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214

Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 den Einleitungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“ beschlossen. Der Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 27.04.2022 bekanntgemacht. Die Ände-

rung des Bebauungsplans wird gemäß § 2 BauGB im Regelverfahren mit Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Quadranten C der Beelitzer Heilstätten, östlich der „Straße nach Fichtenwalde“, Landes-

straße L 88 und südlich der Bahnstrecke Berlin-Dessau.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“ sowie den Flurstücken 608 und

Lage



Geltungsbereich



609 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 33,4 ha.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist es vorrangig die seit dem Satzungsbeschluss erkannten Unstimmigkeiten in den Festsetzungen und der Planzeichnung zu korrigieren. Bei den Änderungen handelt es sich um Richtigstellungen der Firsthöhen sowie Baugrenzen im Bereich einiger historischer Gebäude. Darüber hinaus erfolgt in den Mischgebieten jeweils eine ergänzende Ausweisung der zulässigen Grundfläche.

Der Geltungsbereich soll im Norden auf einer Fläche von ca. 440 m² durch die Flurstücke 608 und 609 (teilweise) erweitert und um ein Baugebiet GE I ergänzt werden.

Für die Fläche zum Gemeinbedarf Schule soll die zulässige Grundfläche bis GRZ 0,8 festgesetzt werden. Die Korrektur ist vor dem Hintergrund der für die Zulassung zum Schulbetrieb notwendigen Frei- und Sportflächen notwendig. Zudem wird aufgrund einer neuen Rechtsauffassung eine zulässige 50%ige Überschreitung für alle Wohngebiete, Mischgebiete und Sondergebiete gemäß §19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nochmals gesondert festgesetzt.

Änderungsgegenstand ist auch eine geringfügige Erweiterung der Tiefgarage innerhalb der Fläche ABCDA sowie die Verbreiterung der Verkehrsfläche für deren Zufahrt.

Für die in der textlichen Festsetzung Nr. 38 benannten allgemeinen Wohngebiete sollen die Gestaltungsfestsetzungen hinsichtlich der Konstruktion und Dacheindeckung für Nebengebäude gefasst werden.

Im Zuge der Ausarbeitung der Ausführungsplanung zum Parkhaus am Bahnhof wird die OK auf 82,0 über NHN festgesetzt. Die Anhebung der zulässigen OK um 2 m ist aufgrund der Aufzugsüberfahrt und der notwendigen technischen Anlagen erforderlich.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurden die Öffentlichkeit, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden im Mai 2022 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beteiligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans zur „Wohnquartier Beelitz-

Heilstätten-Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten in der Fassung vom Juni 2022 lag in der Zeit vom 07.07.2022 einschließlich 07.08.2022 öffentlich aus und wird in der Fassung vom August 2022 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die Änderungen zur Offenlage vom Juli 2022 betreffen die GRZ der Fläche zum Gemeinbedarf Schule sowie die OK-Höhenfestsetzung des Parkhauses.

Bestandteil der Auslegung sind die Planzeichnung und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen. Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Artenschutzbeitrag, basierend auf Untersuchungen zur Fauna (Avifauna, Zauneidechse, Fledermäuse, xylobionte Käfer) in 2017, trias Planungsgruppe, Februar 2019
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten“ der Stadt Beelitz; ALB Akustiklabor Berlin, 11.04.2019
- Ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten“ der Stadt Beelitz; ALB Akustiklabor Berlin, 08.10.2019
- Ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten“ der Stadt Beelitz; ALB Akustiklabor Berlin, September 2020
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, I.B.S., 18.10.2019
- Beelitz-Heilstätten Quadrant C, Gartendenkmalpflegerische Rahmenzielstellung, Dr. Ewa de Veer, April 2018
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, Stand April 2022:

- Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz, Stellungnahme vom 02.06.2022 zum Thema Immissionsschutz
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stellungnahme vom 03.06.2022 zu den Themen Trinkwasserschutzzone, Altlastenverdachtsflächen, naturschutzrechtliche

- Kompensation, Denkmalschutz
- Landesbetrieb Straßenwesen, Stellungnahme vom 18.05.2022 zum Thema Verkehrsbelange
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 03.06.2022 zum Thema des betroffenen Bau- und Gartendenkmals

- Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, Stand Juni 2022:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stellungnahme vom 08.08.2022 zu den Themen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasserflurabstand, Altlastenverdachtsflächen, naturschutzrechtliche Kompensation, Denkmalschutz
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 01.08.2022 zu den Themen Baumschutz, Klimaschutz, Schutz der Biodiversität, Versickerung von Niederschlagswasser, Immissionsschutz
- Landesbetrieb Straßenwesen, Stellungnahme vom 02.08.2022 zum Thema Verkehrsbelange
- Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz, Stellungnahme vom 16.08.2022 zum Thema Immissionsschutz und Wasserwirtschaft

In den Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden folgende umweltbezogene Belange angesprochen:

Schutzgut Biotope und Arten: Hinweise auf potenziell gesetzlich geschützte Biotope im Naturraum „Mittlere Mark“, Hinweise zur Vermeidung von Lichtemissionen, Hinweise zur Bedeutung von Baum-, Insekten- und Biodiversitätsschutz.

Schutzgut Boden: Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen und den erforderlichen gutachterlichen Untersuchungen, Hinweise zu Abbruchmaßnahmen und Abfallentsorgung.

Schutzgut Wasser: Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers, der Schmutzwasserbeseitigung sowie zum Hochwasserschutz und Grundwasserflurabstand. Hinweise zur Lage des Vorhabengebiets z.T. in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes

Schutzgut Luft/Klima: Hinweise zur Bedeutung von Klimaschutz zur Vorsorge für das menschliche Wohlergehen.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: Hinweise zum Umgang mit dem denkmalgeschützten Bau – und Gartendenkmal in Verbindung mit der geplanten Neubebauung

Schutzgut Mensch und Gesundheit: Hinweise zur voraussichtlichen Überschreitung von Grenz-, Richt- und Orientierungswerten durch bestehende bzw. geplante Lärmquellen (Verkehrs- und Freizeitlärm) und dem Umgang mittels geeigneter textlicher Festsetzungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Hinweise zum Umgang mit im Rahmen von Erdeingriffen entdeckten Bodendenkmalen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 08.09.2022 bis einschließlich 09.10.2022

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 9:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (033204) 391-67. Auskünfte werden in Zimmer 112 erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt,

Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an peterek@beelitz.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung 440 Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 20. April 2022 nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Beelitz, den 16.08.2022

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Information Grundsteuerwerterklärung

Information für Eigentümerinnen und Eigentümer in kommunalen Publikationen

Grundsteuerreform: Wie fülle ich die Grundsteuerwerterklärung aus?

Hilfe beim Ausfüllen bieten Internetseite, Klickanleitung und Hotline /

Auch Kinder und Enkel können Erklärung für Verwandte absenden

Potsdam – Bundesweit bewerten die Finanzämter seit 1. Juli 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu, so auch die brandenburgischen Finanzämter die circa 1,8 Millionen Grundstücke zwischen Elbe und Oder. Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz im Land Brandenburg müssen deshalb bis zum 31. Oktober dieses Jahres für ihre Grundstücke eine Grundsteuerwerterklärung abgeben.

Brandenburgs Finanzministerium stellt auf der Webseite grundsteuer.brandenburg.de/ detaillierte Hinweise und Informationen zum Ausfüllen der Grundsteuerwerterklärung bereit. Beim Ausfüllen der Grundsteuerwerterklärung über „MeinELSTER“ hilft beispielsweise die Schritt-

für-Schritt-Anleitung am Beispiel eines Einfamilienhauses. Anschaulich führt die Klickanleitung durch die Grundsteuerwerterklärung bis zum elektronischen Versand an das Finanzamt.

Wo finde ich Hilfe? Webseite – Klickanleitung – Hotline

Bevor die Eigentümerinnen und Eigentümer beginnen, sollten sie bereitlegen:

- das Aktenzeichen (enthalten auf dem Informationsschreiben des Finanzamtes oder auf vorherigen Einheitswert- oder Grundsteuerbescheiden),
- Detailinformationen zu Grund und Boden (abrufbar über das Informationsportal Grundstücksdaten unter grundsteuer.brandenburg.de) und
- Angaben zum Gebäude wie Baujahr bzw. Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder Wohnfläche (unter anderem siehe Notarvertrag).

Über das Informationsportal Grundstücksdaten <https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de/> können die Angaben zu Grund und Boden, wie beispielsweise auch die Bodenrichtwerte für Grundstücke im Land, in einfacher Form abgerufen werden.

Ferner bieten die Finanzämter im Land eine Hotline zur Grundsteuerreform unter der Nummer (0331) 200 600 20 an. Wegen des großen Interesses am Thema ist diese derzeit stark ausgelastet. Daher empfiehlt das Finanzministerium, wenn ein Zugang zum Internet vorhanden ist, stattdessen die Website zu besuchen.

Elektronisch oder in Papierform?

Wichtig zu wissen: Für die elektronische Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung benötigt man ein ELSTER-Benutzerkonto. Wer noch keinen Zugang hat, sollte für das Freischalten eines neuen Benutzerkontos bis zu zwei Wochen einplanen. Die Finanzämter bieten Hilfe bei der ELSTER-Registrierung an, dazu muss ein Termin im Finanzamt vereinbart werden. Wer bereits ein Benutzerkonto hat, zum Beispiel, um die Einkommensteuererklärung elektronisch zu übermitteln, kann dieses Konto auch für die Grundsteuerwerterklärung nutzen. Falls einem die elektronische Übermittlung der Erklärung

nicht möglich ist, dürfen auch Angehörige, wie zum Beispiel Kinder oder Enkel, ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Grundsteuerwerterklärung für Eltern oder Großeltern zu übermitteln.

Und sollte keine Möglichkeit zur Abgabe einer elektronischen Erklärung bestehen, können Eigentümer und Erbbauberechtigte die Grundsteuerwerterklärung auch in Papierform abgeben. Die Steuerklärungsformulare stehen als Download auf der Webseite grundsteuer.brandenburg.de unter „Formulare und Publikationen“ und als Papiervordrucke in den Finanzämtern zur Verfügung.

Hintergrund:

Mehr Informationen zur Grundsteuerreform stellt Brandenburgs Finanzverwaltung auf der Webseite grundsteuer.brandenburg.de bereit. Hier finden sich Informationen für private Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken, Wohnungseigentum und land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie für Kommunen und steuerberatende Berufe. Und es findet sich hier auch die Klickanleitung, die Schritt für Schritt die elektronische Abgabe der Grundsteuerwerterklärung vorstellt.

Stellenausschreibung

MITARBEITER FÜR DEN BEREICH BAUHOF / GRÜN- UND AUßENBEREICH (M/W/D)

Die Stadt Beelitz schreibt zur Besetzung ab dem 01.10.2022 eine/n

Mitarbeiter*in für den Bereich Bauhof / Grün- und Außenbereich (m/w/d),

befristet für 2 Jahre (mit der Option auf Verlängerung), aus.

Aufgabenschwerpunkte:

- die Pflege der örtlichen Grünflächen und des städtischen Forsts
- die Bepflanzung von Flächen
- die Landschaftsbestandsaufnahme
- Durchführung von kleineren Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in städtischen Gebäuden und an Grundstücken

- die Straßenreinigung
- Winterdienst
- Mitwirken bei sämtlichen Veranstaltungen

Die Zuordnung nicht stellenspezifischer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- wünschenswert ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Landschaftsgärtner bzw. einen gleichwertigen Abschluss
- eigenständige, verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Kommunikationsvermögen und Teamfähigkeit
- Dienstleistungsorientierung
- Bereitschaft für die Weiterbildung bzw. Qualifizierung in den jeweiligen Aufgabenbereichen des Bauhofes

Wir bieten

- einen interessanten Arbeitsplatz für die Dauer von 2 Jahren (mit der Option auf Verlängerung)
- eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 39,5 Stunden
- Bezahlung nach TVöD (Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 4 TVöD (VKA) bewertet.)

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Beschäftigungsnachweisen, Zeugnisabschriften sowie Referenzen senden Sie bitte bis zum 31.08.2022 an:

Herrn Bernhard Knuth, Bürgermeister
Stadtverwaltung Beelitz
Berliner Straße 202
14547 Beelitz.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag.

Sitzungstermine

Stadt Beelitz

Stadtverordnetenversammlung

27.09.2022

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen

07.09.2022

Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr

08.09.2022

Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

06.09.2022

Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit

26.10.2022

Buchholz

Ortsbeirat Buchholz

16.09.2022

Fichtenwalde

Sprechstunde Ortsvorsteher Fichtenwalde

01.09.2022

22.09.2022

Die Sprechzeiten des Ortsvorstehers Fichtenwalde finden jeweils von 17 - 18:30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im Hans-Grade-Haus ; Am Markt 1a in Fichtenwalde statt.

Einwohnerstatistik 01. Juli bis 31. Juli 2022 der Stadt Beelitz (Stand: 03.08.2022)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	48	0	0	0	0	0	48
GT Beelitz-Heilstätten	743	0	1	12	0	4	750
GT Kanin	148	0	0	1	0	0	149
GT Klaistow	117	0	0	0	0	0	117
GT Körzin	61	0	0	0	0	1	60
GT Schönefeld	115	0	2	1	0	1	113
OT Beelitz	5.894	2	3	16	4	19	5890
OT Buchholz	406	1	0	1	0	1	407
OT Busendorf	423	0	0	3	0	0	426
OT Elsholz	326	0	0	1	0	0	327
OT Fichtenwalde	3.121	1	1	15	2	15	3121
OT Reesdorf	124	0	0	0	0	0	124
OT Rieben	325	0	0	4	0	0	329
OT Salzbrunn	139	0	0	1	0	0	140
OT Schäpe	161	0	0	2	0	0	163
OT Schlunkendorf	193	0	0	0	0	1	192
OT Wittbrietzen	506	0	0	0	1	0	506
OT Zauchwitz	248	0	0	0	0	1	247
Gesamt Stadt Beelitz	13.098	4	7	57	7	43	13.109

IMPRESSUM:

**Amtsblatt
für die Stadt Beelitz**

Herausgeber ist die Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135,
e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.
Das Amtsblatt (Auflage: 6.500 Expl.) er-
scheint in der Regel monatlich kostenlos
für die Haushalte der Stadt Beelitz, die
über einen von außen erreichbaren Brief-
kasten verfügen.
Kostenlose Exemplare für die Haushalte
der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Ko-
pien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück)

und Abonnements in der Stadtverwaltung,
Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen
kann nur Ersatz eines Einzelexemplares
im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert
werden. Weitergehende Ansprüche, ins-
besondere auf Schadensersatz, sind aus-
drücklich ausgeschlossen.
Druckfehler und Irrtümer sind nicht aus-
geschlossen.
Satz und Druck: TASTOMAT GmbH